

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Padenstedt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung personeller und materieller Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt, einschließlich aller Abteilungen, darunter fallen z.B.:
 - i. die Förderung von Gerätschaften, Bekleidung und sonstigen Sachmitteln,
 - ii. Maßnahmen zur Förderung der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr Padenstedt, die Zusammenkunft mit anderen Feuerwehren sowie die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, gemeinsame Ausflüge, Betreuung von Mitgliedern, etc.),
 - iii. die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Mitglieder der Einsatz-, Ehren- und Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft an dem Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und dessen Annahme durch Beschluss des Vorstandes – schriftlich, ohne Begründung – erworben. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (7) Ein förderndes Mitglied kann bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinsschädigendem Verhalten durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ohne weitere Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließt. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (8) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.
- (9) Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder, durch Zuschüsse, Fördermittel und Spenden sonstiger an dem Verein interessierter Personen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt oder des Vereins.
- (2) Der Jahresbeitrag gilt als Mindestbeitrag für die fördernden Mitglieder und wird von dem Vorstand beschlossen. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme im Laufe des Geschäftsjahres ist der vollständige Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach der

Aufnahme fällig. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft besteht kein Anspruch den bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag anteilig erstattet zu bekommen.

(4) Alle Mittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- i. 1. Vorsitzende/r,
- ii. Schriftführer/in,
- iii. Kassenwart/in

(2) Der/ die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der/ die 1. Vorsitzende des Fördervereins muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied im Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt sein. Nach Ende der Amtszeit im Wehrvorstand scheidet der/ die 1. Vorsitzende zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Die Position wird dann neu gewählt.

(4) Der/ die Schriftführer/ in vertritt den/ die 1. Vorsitzende/ n in Angelegenheiten des Fördervereins, sofern Letztere/ r verhindert ist.

(5) Der Vorstand des Fördervereins ist ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung per E-Mail oder Kurznachricht einzuladen. Anträge zur Tagesordnung und Beratungsvorschläge müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen und sind zu begründen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Änderungen, die durch Auflagen des Finanzamts oder des Registergerichts notwendig werden, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung, wie in § 7 Abs. 2 vorgesehen, einzuladen.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem/ der ersten Vorsitzenden oder seiner/ seinem Stellvertreter/in zulässig. Vereinsintern gilt: Auszahlungen über den Betrag von 350,00 Euro hinaus bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (2) Nach Ende eines Geschäftsjahres hat der/ die Kassenwart/in die Jahresrechnung aufzustellen und sie mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten der Mitglieder-versammlung darüber Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt e.V.“ kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Vorschriften des BGB gelten entsprechend.
- (2) Bei erfolgter Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Padenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

§ 13 Geltung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.11.2025 beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gründungsmitglieder

[illegible]

Padenstedt, den 07.11. 2025

[illegible][illegible]

Padenstedt, den 07.11. 2025